

XXVII 132

Stadearchiv
Frankfurt (Oder)

1926-1932

881 XXVII 132

XXVII 132

Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)

1926-1932

881 XXVII
132

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

9. Sitzung
 der Fachabteilung für Fischerei der
 Preuss. Hauptlandwirtschaftskammer
 am 24. März 1928 in Halle/S.

Vorlage zu Punkt 2 der Tagesordnung:

„Bericht über die Zusammensetzung der Fachabteilung
 für Fischerei“.

Fachabteilung für Fischerei.
 =====

Vorsitzender:
 Stellv. Vorsitzender:

a) Von den Landwirtschaftskammern benannte Mitglieder:
 =====

Landwirtschafts- kammer	Vertreter	Stellvertreter
Ostpreußen	<u>Weller</u> , Rittergutsbesitzer, Metgethen, Kr. Königsberg	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX <u>Prof. Dr. Willer</u> , Königsberg, Lisztstr. 4
Brandenburg	<u>Otto</u> , Großfischermeister, Altgrimmitz b. Joachimsthal, Uckermark	<u>Dr. Schiemenz</u> , Prof., Geh. Reg.-Rat, Friedrichshagen bei Berlin.
Grenzmark	<u>Rosengarten</u> , Fischereipächter, Dt.-Krone,	<u>Dr. Törlitz</u> , Oberfischermeister, Schneidemühl, Oberpräsidium
Pommern	<u>Steifensand</u> , Rittergutsbesitzer, Alt-Tonnin b. Wollin	<u>Dr. Krämer</u> , Fischereisachverst. d. L.-K. Stettin-Neutorney
	<u>Arndt</u> , Fischereipächter, Leba	<u>Stropahl</u> , Fischereipächter Groß-Küdde,
Niederschlesien	<u>Reichsgraf Hans Heinrich XVI. von Hochberg</u> , Schloß Wirsekowitz b. Militsch, Vors. d. Schles. Fischereivereins	<u>Dr. Mehring</u> , Breslau, Sadowastr. 37. Geschäftsführer des schles. Fischereivereins.
Oberschlesien	wird von Fall zu Fall ernannt	-
Sachsen	<u>Mierau</u> , Reg.-u. Baurat, Oberfischmstr., Magdeburg, Goethestr. 11, 1. Vors. d. Fischereivereins f. d. Prov. Sachsen u. f. Anhalt	<u>v. Dülow</u> , Rittergutsbes. u. Teichwirt, Dieskau, Saalkreis.
Schlesw.-Holst.	<u>Conze</u> , Major a. D., Vors. d. preuß. Fischereiverbandes, Kiel, Eisenbahndamm 5.	<u>Zerrahn</u> , Albert, Fischereipächter, Waldlust b. Brekling, Kreis Schleswig
Hannover	<u>v. Gartzen</u> , Landwirtschaftsrat, Hannover, Lavesstr. 56	<u>Recken</u> , Geh. Baurat, Oberfischermeister, Hannover, Volgersweg 25

Westfalen

Su.

Fortsetzung: a) Von den Landwirtschaftskammern benannte Mitglieder:

Landwirtschaftskammer	Vertreter	Stellvertreter
Westfalen	<u>Tenge-Rietberg</u> , Landrat a.D., Rietberg, Kreis Wiedenbrück, Vors.d.westf.Fischereivereins	<u>Dr. Lehmann</u> , Abt.-Vorsteher, L.K.Münster, Südstr. 71.
Kassel	<u>Klingenbiel</u> , Geh.-Rat, Marburg	<u>Sinning</u> , Fritz, Gutsbes., Grifte, Kr.Fritzlar.
Wiesbaden	<u>Elze</u> , Geh.Reg.-u.Forstrat a.D. Wiesbaden, Leberberg 7	<u>Schulze-Rößler</u> , Tierzuchtinspekt., Westerbürg, Westerbwald.
Rheinprovinz	<u>Dr. Heimerle</u> , Prof.d.landw.Hochschule, Bonn-Poppelsdorf, Vorsitz.des Fischereivereins, Bonn, Nußallee 1	<u>Boldt</u> , Fischereibesitzer Minden a.Sauer, Bez. Trier.
Sigmaringen	<u>Straub</u> , Landwirt, Otterswang Amt Sigmaringen	<u>Löffler</u> , Bürgermeister, Amt Gammertingen.

b) Vom preußischen Fischereiverband, Kiel, Eisenbahndamm 5:

Vertreter:	Stellvertreter:
<u>Dr. Eckstein</u> , Geh.Reg.-Rat, Professor Eberswalde, Neue Schweizer Str.24	<u>Rosenow</u> , Fischereipächter, Flatow.
<u>Weichert</u> , Fischereipächter, Dt.-Eylau	<u>Struck</u> , Fischereipächter, Puddagla, Post Benz a.Usedom, Pommern
<u>Nanz</u> , Generalsekretär, Kiel, Eisenbahndamm 5.	<u>Kreuz</u> , Domänenrat, Dülmen, Westfalen.

c) Von der preußischen Abteilung des Reichsverbandes Deutscher See- und Küstenfischer, Berlin-Wilmersdorf, Helmstedter Str. 20:

Vertreter:	Stellvertreter:
<u>Schnoor</u> , H., Fischerältermann, Laboe bei Kiel, Vorsitzender d.Reichsverbandes und preuß.Landesverbandes	<u>Hahn</u> , R., Königsberg, Pr., Gewerbestraße 12/13. Beirat des Prov.-Verbandes ostpr.Haff- und Küstenfischer.
<u>Dr. Dröscher</u> , Geh.Reg.-Rat a.D., Berlin-Wilmersdorf, Helmstedterstraße 20. Geschäftsführer des Reichsverbandes und preuß.Landesverbandes.	<u>Eichelbrenner</u> , Christoph, Gesch.-Führer d.Fischverwertungsgenossenschaft in Stolpmünde.
<u>Venz</u> , W., Fischerältermann, Stralsund, Sackgasse 4.	<u>Külper</u> , W., Strandhauptmann u. Fischer, Büsum, Vors. des Büsumer Fischereivereins.

a)

d) Verein Deutscher Heringsfischereien, Abt. Preußen
Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 62:

Mit beratender Stimme:

1. Steffen, 2. Wendt, 3. Seekamp.
-

Ausschuß für Binnenfischerei:

Vorsitzender:

stellv. Vorsitzender:

Tuscher, Ernst, Fischermeister, Tangermünde

Otto, Großfischermeister, Alt-Grimnitz b. Joachimsthal

Arndt, Fischereipächter, Leba in Pommern

Weichert, Bruno, Fischereipächter, Deutsch-Eylau

Boldt, E.L., Fischzüchter, Minden, Post Echingen a.d.Sauer,
Bez. Trier

Conze, Vorsitzender des Preuß. Fischereiverbandes, Kiel, Eisen-
bahndamm 5

Helmsen, Rechtsanwalt u. Syndikus des Deutschen Anglerbundes,
Einbeck, Hubeweg

Ausschuß für See- und Küstenfischerei:

Vorsitzender:

stellv. Vorsitzender:

Zickermann, Malte, Fischereimeister u. Geschäftsführer d. Rügen-
schen Fischereiverbandes, Sellin a/Rügen

Nanz, Generalsekretär des Preuß. Fischereiverbandes, Kiel, Eisen-
bahndamm 5

v. Hülsen, E., Vorsitzender d. Vereins der Küstenfischer a.d. Unter-
weser, Bremerhaven, Am Hafen Nr. 1

Schnoor, Fischerältermann, Labce b. Kiel

Venz, Fischerältermann, Stralsund, Sackgasse 4

Külper, W., Fischer u. Strandhauptmann, Büsum.

=====

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O, den 2. Oktober 1929.

Der Preußische Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Berlin W 9, den 27. November 1929.
Leipziger Platz 10.

Geschäfts-Nr. VI 17465.

Betr. Prüfungswesen in der Binnenfischerei.

An

- 1) die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer,
- 2) sämtliche Landwirtschaftskammern.

Auf Grund der Beratung in der 7. Sitzung des Ausschusses für Binnenfischerei der Fachabteilung für Fischerei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer am 25. Juni d. Js. habe ich die anliegenden Grundsätze für die Prüfung von Lehrlingen in der Binnenfischerei zu Gehilfen und von Gehilfen zu Fischermeistern in Preußen erlassen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

Ich ersuche ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen und für die Bekanntgabe der Grundsätze in den beteiligten Kreisen Sorge zu tragen.

Abdruck nebst Anlage übersende ich zur gefälligen Kenntnis. Für die unterstellten Oberfischmeister für die Binnengewässer ist je 1 Nebenabdruck beigelegt.

Seiger

Der Regierungs-Präsident Frankfurt-O. *J. 27/29*

I Bg.

U. S. H. nebst Anlage

an den Herrn *Fischermeister in Berlin*

in H. v. ...

An

- 1) die Herren Oberpräsidenten,
- 2) die Herren Regierungspräsidenten,
- 3) den Herrn Direktor der Landesanstalt für Fischerei in Berlin-Friedrichshagen.

Zur H. L. ...

Der Erlaß nebst Grundsätzen und Mustern wird im Ministerialblatte veröffentlicht.

J. H. ...

Frankfurt a/O, den 2. Oktober 1900

Zu VI 17465.

Grundsätze

für die Prüfung von Lehrlingen in der Binnenfischerei zu Gehilfen und von Gehilfen zu Fischermeistern in Preußen.

A. Allgemeines.

§ 1.

Bei jeder Landwirtschaftskammer [LK.] wird zur Abhaltung der Prüfung von Lehrlingen in der Binnenfischerei zu Gehilfen und von Gehilfen zu Fischermeistern eine Prüfungskommission [PK.] eingesetzt, und zwar möglichst aus den Mitgliedern des Fischereiausschusses [FA]. Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist aus den Kreisen der Berufsfischer heranzuziehen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden, wobei der Vorsitz derselben stets von der gleichen Person geführt wird.

§ 2.

Die laufenden Geschäfte der PK. erledigt der Geschäftsführer des FA. nach Verständigung mit dem Vorsitzenden der PK. Die Akten und Niederschriften werden in der Geschäftsstelle des FA. aufbewahrt.

§ 3.

Die Mitglieder der PK. verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Bei notwendig werdenden Reisen werden ihnen Reisekosten und Tagegelder nach den bei der LK. üblichen Sätzen für Sachverständige gewährt.

§ 4.

Dem zuständigen Oberfischmeister für die Binnengewässer oder dem von ihm benannten Vertreter bleibt vorbehalten, an den Prüfungen teilzunehmen und in deren Gang einzugreifen, insbesondere selbst Fragen und Aufgaben im Rahmen dieser Grundsätze zu stellen. Im Falle seiner Teilnahme an der Prüfung ist auch sein Einverständnis zur Erteilung der Gesamtnote (§ 7) erforderlich.

§ 5.

Über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der PK. selbständig. Zur Ablehnung bedarf es eines Beschlusses der PK., den der Vorsitzende schriftlich herbeiführen kann. Gegen den Beschluß steht dem Abgewiesenen innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an den FA. zu. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid ist endgültig.

§ 6.

Zur Abhaltung der Prüfung sind die Mitglieder der PK. und die Prüflinge durch den Vorsitzenden zu laden. Zeit und Ort der Prüfung sind mindestens 8 Tage vorher dem Oberfischmeister (§ 4) anzuzeigen.

§ 7.

Das Ergebnis der Prüfung, über deren Verlauf eine von den Mitgliedern der PK. zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, wird durch Beschluß der PK. dahin festgestellt, ob die Prüfung bestanden ist und bejahendenfalls mit welcher Gesamtnote. Erhält der Prüfling die Note „ungenügend“, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Von dem Ergebnis ist den Prüflingen am Schlusse der Prüfung durch den Vorsitzenden sogleich Kenntnis zu geben.

§ 8

§ 8.

Prüfungsmuster I, II
Prüfungsmuster III, IV
Bei bestandener Prüfung hat die PK. hierüber ein von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterschreibendes Zeugnis nach Muster I oder II auszustellen und dem FA. zur Weitergabe an die LK. vorzulegen. Letztere erteilt den Gehilfenbrief (Muster III) oder den Meisterbrief (Muster IV) und händigt beide Ausweise dem Geprüften aus.

Die LK. kann auf Antrag des FA. nach vorheriger Beschlußfassung durch die PK. die Prüfung für ungültig erklären, wenn sich später herausstellt, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen oder eine bei Anfertigung des Meisterstücks unerlaubt benutzte Hilfe arglistig verschwiegen hat.

§ 9.

Beschlüsse der PK. gemäß §§ 5, 7 und 8 Abs. 2 erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10.

Die Regelung der Kostenfrage bleibt der LK. überlassen. Sie ist berechtigt, eine Prüfungsgebühr zu erheben und anzuordnen, daß bei erfolglosem Ausfall der Prüfung kein Anspruch auf Rückerstattung besteht.

Die LK. ist ferner befugt, Prüflinge unter Gewährung eines Reisekostenzuschusses der PK. einer benachbarten LK. nach vorheriger Vereinbarung zu überweisen, wenn infolge ungenügender Beteiligung von Prüflingen aus dem eigenen Bezirk der Aufwand für die Zusammenberufung der PK. in keinem rechten Verhältnis zur Zahl der Teilnehmer stehen sollte.

§ 11.

Bei jedem FA. ist über die im Bezirk geprüften Fischergehilfen und Fischermeister je eine Liste zu führen.

B. Sonderbestimmungen

für die Prüfung zum Fischergehilfen.

§ 1.

Der Prüfung zum Fischergehilfen können sich solche Lehrlinge unterziehen, die den Nachweis erbringen, daß sie

1. über eine ausreichende Volksschulbildung verfügen,
2. auf Grund eines Lehrvertrags mindestens 3 Jahre als Lehrling in einem oder mehreren durch geprüfte⁺⁾ Fischermeister geleiteten Fischereibetrieben tätig gewesen sind und
3. entweder eine Fischereischule besucht oder an einem mindestens einwöchigen von einer LK. veranstalteten Fischereilehrgange oder einem anderen als gleichwertig anerkannten Lehrgang teilgenommen haben.

Auf die Lehrzeit kommt der erfolgreiche und abgeschlossene Besuch einer Fischereischule bis zu einem Jahre in Anrechnung, ferner kann auf die Lehrzeit eine Beschäftigung in Nebenerufen der Fischerei angerechnet werden, sofern sie die Ausbildung nicht ungebührlich beeinträchtigt hat.

Den Fischereilehrlingen, welche eine anerkannte Fischereischule

^{+) Für die Übergangszeit können Ausnahmen zugelassen werden.}

mit

Frankfurt a/O, den 2. Oktober 1900

- 3 -

mit abschließender Prüfung besucht haben, kann auf Antrag der Gehilfenbrief nach Muster V ohne besondere Prüfung auf Vorschlag des FA. erteilt werden, sofern die Bedingungen der Fischereischule den in diesen Grundsätzen enthaltenen Vorbedingungen entsprechen.

§ 2.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung, das der Lehrling bis zu einem von der LK. festzusetzenden Zeitpunkt einzureichen hat, sind beizufügen:

1. eine Zustimmungserklärung des Lehrherrn oder, wenn der Prüfling bereits vor längerer Zeit die Lehrzeit beendet hat, des derzeitigen Dienstherrn,
2. ein Nachweis der Dauer der Lehrzeit sowie lückenlose Bescheinigungen über Führung und Leistungen oder Fähigkeiten des Lehrlings,
3. das letzte Schul- (Abgangs-) zeugnis,
4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
5. eine Beschreibung des Wirtschaftsbetriebs der Lehrwirtschaft,
6. das Zeugnis über den Besuch einer Fischereischule oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fischereilehrgängen.

§ 3.

Die Prüfung zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Eine schriftliche Prüfung erfolgt nicht.

Die praktische Prüfung ist nach Möglichkeit an geeigneten Wirtschaftsobjekten abzuhalten. Sie soll sich mindestens erstrecken auf:

- a) allgemeine Kenntnis der Fischereigeräte, ihrer Beschaffenheit, Herstellung, Unterhaltung und Verwendung,
- b) die Technik des Fischfangs und die damit verbundenen Vorbereitungen,
- c) die Behandlung der Fangerträge zwecks ihrer Verwertung (Hältern, Versand, Verkauf).

Die theoretische Prüfung bezweckt die Feststellung, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, sich bei weiterer Anleitung und Ausbildung in den Prüfungsstoff für die Meisterprüfung (vergl. Abschnitt C § 4 a - o) zu vertiefen. Zu verlangen sind jedoch einfachere Kenntnisse über:

- a) das Wasser unter Berücksichtigung meteorologischer und sonstiger Einflüsse,
- b) die verschiedenen Gewässerarten,
- c) das Leben und Wesen der hauptsächlichsten Fische und die daraus zu ziehenden Lehren für die Gestaltung des Fischereibetriebes,
- d) gesetzliche und polizeiliche Vorschriften für die Fischerei.

§ 4.

Die Bewertung der Prüfung hat nach einem Punktverfahren zu erfolgen, wobei auf den praktischen und theoretischen Teil je 45 Punkte entfallen, während die restlichen 10 Punkte für die Gesamtbewertung des Prüflings verbleiben.

Das Gesamturteil ist festzustellen als

mit Auszeichnung bei	98 - 100 Punkten,
sehr gut bei	91 - 97 Punkten,
gut bei	76 - 90 Punkten,
ziemlich gut bei	71 - 75 Punkten,
genügend bei	60 - 70 Punkten,
ungenügend bei unter	60 Punkten.

Bestanden hat die Prüfung, wer im ganzen 60 Punkte aufzuweisen hat, davon 25 im praktischen Teil.

§ 5

§ 5.

Bei nicht bestandener Prüfung kann die PK. einen längstens auf 1 Jahr bemessenen Zeitraum bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf.

Grundsätzlich ist nur die einmalige Wiederholung der Prüfung zulässig. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des FA. eine zweite Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

C. Sonderbestimmungen
für die Prüfung zum Fischermeister.

§ 1.

Der Prüfung zum Fischermeister können sich nach vollendetem 24. Lebensjahre solche Berufsfischer unterziehen, die den Nachweis erbringen, daß sie

- a) nach abgelegter Gehilfenprüfung mindestens 3 Jahre als Fischer tätig gewesen sind oder
- b) mindestens 5 Jahre lang einen Fischereibetrieb selbständig geleitet haben oder
- c) mindestens 10 Jahre lang als Berufsfischer tätig waren (siehe Anmerkung).

§ 2.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den FA. zu richten. Beizufügen sind:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf mit näheren Angaben über Schul- und Fachausbildung,
2. eine Geburtsurkunde,
3. das Zeugnis über die abgelegte Gehilfenprüfung und Bescheinigungen über die Ableistung der zu C § 1 geforderten Beschäftigung,
4. lückenlose Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit (soweit nicht bereits zu Ziffer 3 nachgewiesen),
5. etwaige Zeugnisse oder Bescheinigungen über den Besuch von Fischereischulen oder über die Teilnahme an Fischereilehrgängen,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis,
7. eine Beschreibung der Fischereiwirtschaft, in der der Antragsteller tätig ist oder zuletzt tätig war.

§ 3.

Bei der Einberufung zur Prüfung hat die PK. auch über das Meisterstück sowie über Ort und Zeit seiner Ablieferung Bestimmung zu treffen.

§ 4.

Die Prüfung zerfällt in einen praktischen und theoretischen Teil. Die praktische Prüfung erstreckt sich auf:

1. die selbständige Anfertigung eines Fanggeräts als Meisterstück (siehe C § 3),
2. eine Arbeitsprobe beim Fischfang in einem Gewässer, die vor der PK. auszuführen ist zwecks Erbringung des Nachweises, daß der Prüfling die Befähigung zur selbständigen Leitung eines Fischereibetriebes besitzt.

Die

Anmerkung: Die Bedingungen zu § 1 b und c greifen nur für die Übergangszeit Platz, da künftig erstrebt werden muß, daß jeder Fischer, der die Meisterprüfung ablegen will, sich rechtzeitig vorher der Gehilfenprüfung unterzogen hat.

Die theoretische Prüfung ist in der Hauptsache mündlich, jedoch können über einzelne Gebiete auch kleinere schriftlich zu lösende Aufgaben gestellt werden. Zu verlangen sind hinreichende Kenntnisse über:

- a) die Beschaffenheit der Fischgewässer (Tiefe, Untergrund, Uferbildung, Gelege, Verlandung usw.),
- b) Bau und Lebensweise der Nutzfische (Ernährung, Wachstum, Fortpflanzung, Wanderung),
- c) Besetzung von Gewässern und Aussetzen von Fischen,
- d) Ausnutzung und Regulierung des Fischbestandes,
- e) Materialien für die Herstellung von Netzen,
- f) Einstellung, Behandlung und Konservierung der Netze,
- g) Bau und Unterhaltung von Kähnen,
- h) Methoden des Fischfangs,
- i) Aufbewahrung, Absatz und sonstige Verwertung der Fische,
- k) Fischereischädigungen durch Abwässer, Fischkrankheiten usw.,
- l) Grundzüge der Teichwirtschaft und künstlichen Fischzucht,
- m) fischereigesetzliche und -polizeiliche Vorschriften, insbesondere Ausweise zum Fischfang, Schonzeit, Schonbezirke, Mindestmaße, Marktverbot,
- n) einfache Buch- und Rechnungsführung,
- o) allgemeine Grundsätze des Geld- und Bankwesens, des Handels- und Wechselrechts und der Sozialversicherung.

§ 5.

Die Bewertung der Prüfung hat nach einem Punktverfahren zu erfolgen, um den Leistungen der Prüflinge in den hauptsächlichsten Zweigen des Fischereibetriebs das rechte Gewicht für das Gesamtergebnis beizulegen. Im Höchstfalle können zugemessen werden:

den für die Zulassung zur Prüfung einzusendenden	
Schriftstücken (C § 2 Ziffer 1 und 7)	5 Punkte,
für praktische Kenntnisse und Fähigkeiten	25 Punkte,
den in das Gebiet der Fischereibiologie einschlagenden Prüfungsfächern	15 Punkte,
den Kenntnissen über die Bewirtschaftung von Gewässern	25 Punkte,
den Kenntnissen über Buchführung, Halterung, Verkauf usw.	10 Punkte,
den Kenntnissen der gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen	10 Punkte,
dem Gesamteindruck, den der Prüfling hinsichtlich seines Auftretens macht	10 Punkte.

Nach beendeter Prüfung hat die PK. in vertraulicher Beratung das Gesamtergebnis für die einzelnen Prüflinge zu ermitteln. Treten dabei Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hervor, so sind diese möglichst durch ergänzende Befragung der Prüflinge zu beseitigen.

Das Gesamturteil ergibt die Summe der Punkte, die der Prüfling auf den einzelnen Gebieten erhalten hat. Das ist bei

- 91 - 100 Punkten mit Auszeichnung bestanden,
- 61 - 90 Punkten bestanden,
- bis 60 Punkten nicht bestanden.

Bekommt der Prüfling für praktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Bewirtschaftung der Gewässer nicht mindestens je 15 Punkte, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6.

Bei nicht bestandener Prüfung kann die PK. einen längstens auf 1 Jahr bemessenen Zeitraum bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. Waren das Meisterstück oder die Arbeitsprobe mit genügend bewertet, so kann der Prüfling bei Wiederholung der Prüfung von der Anfertigung eines neuen Meisterstücks oder von der Ausführung einer nochmaligen Arbeitsprobe befreit werden.

Grundsätzlich ist nur eine einmalige Wiederholung der Prüfung zulässig. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des FA. eine zweite Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§ 7.

Übergangsbestimmung.

Bis zum Ablaufe des auf die Veröffentlichung dieser Grundsätze folgenden 5. Jahres können ohne Ablegung einer Prüfung auf Vorschlag des FA. als Fischermeister anerkannt werden solche Berufsfischer, die das 40. Lebensjahr vollendet, mindestens 20 Jahre in der Fischerei überhaupt und davon mindestens 10 Jahre in einem eigenen Fischereibetriebe tätig sind, sofern die Beschreibung des Wirtschaftsbetriebs, die einzureichenden Buchführungswaterlagen und die Person des Antragstellers gewährleisten, daß er den bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen genügen würde. Der LK. steht es frei, eine Besichtigung des Betriebes vor Erteilung des Meisterbriefes anzuordnen.

Über die erfolgte Anerkennung ist der Meisterbrief nach Muster VI auszustellen.

Muster VI

Berlin, den 27. November 1929.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Seiger.

Muster I

L.
Cav.

Muster I.
(Zu A § 8).

Muster für das Prüfungszeugnis eines Fischergehilfen.

Der Fischergehilfe (Vor- und Zuname)
geboren am zu (Ort, Kreis)
hat am 19 . . . vor der Prüfungskommission des Fische-
relausschusses der Landwirtschaftskammer für die (Provinz, Bezirk)
den
in die Prüfung zum Fischergehilfen gemäß den
Bestimmungen des Herrn Preußischen Ministers für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten vom 27. November 1929 abgelegt und sie mit dem
Gesamturteil

bestanden.

Seine Leistungen wurden im einzelnen wie folgt bewertet:

praktisch

theoretisch

Bemerkungen

Der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung
zur Prüfung wurde geführt durch ^{*)}

., den 19....

(Stempel
der LK.)

Die Prüfungskommission
des Fischereiausschusses der Landwirtschaf-
tkammer für

.....
Vorsitzender.

.....
Mitglied.

*) Vergl. B § 1 Abs.1 Ziffer 2 und 3 und Abs.2.

L.
Cov.

Muster II.
(Zu A § 8)

Muster für das Prüfungszeugnis eines Fischermeisters.

Der Fischermeister (Vor- und Zuname)
geboren am zu (Ort, Kreis)
hat am 19... vor der Prüfungskommission des Fische-
relausschusses der Landwirtschaftskammer für die (Provinz, Bezirk)
den
. in die Prüfung als Fischermeister
gemäß den Bestimmungen des Herrn Preußischen Ministers für Landwirt-
schaft, Domänen und Forsten vom 27. November 1929 abgelegt und sie
.
bestanden.

Seine Leistungen wurden im einzelnen wie folgt bewertet:
praktisch
theoretisch
Bemerkungen:
.

. den 19...

Die Prüfungskommission

(Stempel
der LK.)

des Fischereiausschusses der Landwirtschafts-
kammer für

.....
Vorsitzender.

.....
Mitglied.

Muster III.
(Zu A § 8)

Muster für den Fischergehilfenbrief.

Vor der Prüfungskommission des Fischereiausschusses der Landwirtschaftskammer für die (Provinz - Bezirk)
den
in hat am 19....
Herr
geb. am zu (Ort, Kreis)
gemäß den Bestimmungen des Herrn Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. November 1929 die Prüfung zum Fischergehilfen abgelegt und sie mit
bestanden.

., den 19....

(Stempel
der LK.)

Die Landwirtschaftskammer
für
.....

Muster IV.
(Zu A § 8)

Muster für den Fischermeisterbrief.

Vor der Prüfungskommission des Fischereiausschusses der Landwirtschaftskammer für die (Provinz - Bezirk)
den
in hat am 19...
Herr
geb. am zu (Ort, Kreis)
gemäß den Bestimmungen des Herrn Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. November 1929 die Prüfung zum Fischermeister abgelegt und sie

bestanden.

mit Auszeichnung bestanden.

., den 19....

(Stempel
der LK.)

Die Landwirtschaftskammer
für
.....

Muster V.
(Zu B § 1 Abs.3)

Muster für den Fischergehilfenbrief.

(Ohne besondere Prüfung)

Auf Vorschlag des Fischereiausschusses der Landwirtschaftskammer für die (Provinz - Bezirk)
den

in ist am 19....

Herr

geb. am zu (Ort, Kreis)

gemäß den Bestimmungen des Herrn Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. November 1929 auf Grund erfolgreichen Besuchs der Fischereischule in mit abschließender Prüfung als Fischergehilfe anerkannt worden.

., den 19....

Die Landwirtschaftskammer

(Stempel für
der LK.)

Muster VI.
(Zu C § 7 Abs.2)

Muster für den Fischermeisterbrief.

(Ohne besondere Prüfung)

Auf Vorschlag des Fischereiausschusses der Landwirtschaftskammer für die (Provinz - Bezirk)
den

in ist am 19....

Herr

geb. am zu (Ort, Kreis)

gemäß den Bestimmungen des Herrn Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. November 1929 als Fischermeister auf Grund seiner Wirtschaftsführung anerkannt worden. Von einer besonderen Prüfung wurde in Ansehung langjähriger erfolgreicher Tätigkeit in der Fischerei abgesehen.

., den 19....

Die Landwirtschaftskammer

(Stempel für
der LK.)

Frankfurt a/O, den 2. Oktober 1900

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Frankfurt a/O, den 2. Oktober 1900

Oderfischerei = Schutzgenossenschaft.

=====

Seit einiger Zeit sind Vorbereitungen zur Bildung einer Oderfischereischutzgenossenschaft im Gange. Von sachverständiger Seite wird uns dazu geschrieben.

Es wird von fast allen Fischereiberechtigten die Meinung vertreten, daß der Fischbestand in der Oder und ihren Altarmen und Nebengewässern seit längerer Zeit von Jahr zu Jahr zurückgegangen sei. Über die Ursachen dieses Fischbestandsrückganges gehen die Meinungen unter den Beteiligten stark auseinander.

Während behauptet wird, die Hauptschuld bilden die Uferbauten der Oderstrombauverwaltung, stehen andere Fischereiberechtigte auf dem Standpunkt, daß die Oder mit ihren Nebenwässern trotz der Bauten, noch genügend Laichplätze und Schlupflöcher für die Fische biete, daß aber ein wesentlicher Grund für die Verminderung des Fischreichtums der Oder auf schädliche Abwässer und nicht zuletzt, auf die schonungslose Ausbeutung der Gewässer, Vernichtung von Laich und dergl. durch Fischer und Angler - letztere zum größten Teil zu Vereinen zusammengeschlossen - zurückzuführen sei. Es wird ohne weiteres auch von namhaften Fischern zugegeben, daß bisher nur ein ganz kleiner Teil der Fischereiberechtigten bemüht gewesen ist, durch Neubesamung die Gewässer ertragreicher zu gestalten.

Daß hier etwas geschehen muß, ist heute zum dringendsten Bedürfnis geworden, sollen nicht in einigen Jahren die Oderfische vom Markte verschwinden, oder durch unverhältnismäßig hohe Preise ein Luxus = Nahrungsmittel werden und damit zahlreiche Berufsfischer am Ende ihrer Daseinsmöglichkeit stehen.

Diese Erkenntnis haben einige Berufsfischer in die Tat umgesetzt und mit Unterstützung der Fischerei = Vereins für Brandenburg in Berlin den Antrag auf Bildung einer Oderfischereischutzgenossenschaft beim Oberpräsidenten in Charlottenburg gestellt.

Fischereischutzgenossenschaften haben schon auf anderen Gewässern, wo sie ebenfalls nur begründet wurden um dem Verfall des Fischbestandes entgegenzuwirken, sich als das wirksamste Mittel erwiesen, die Ausbeutung eines Gewässers zu unterbinden und durch namhafte Förderung des Fischbestandes dem Berufsfischer

seine

seine wirtschaftliche Stellung zu sichern. Besonders segensreich hat in unserer Provinz die schon 40 Jahre bestehende Fischereischutzgenossenschaft für die Havel gewirkt.

Es muß auch noch hervorgehoben werden, daß besonders in heutiger Zeit eine Genossenschaft ein mit dem einzelnen Fischer oder selbst einer Jnnung gänzlich unvergleichbarer viel mächtigerer Faktor ist, wenn es gilt, Rechte und Ansprüche der Fischer bei Behörden jeder Art und gegen einzelne Werke und Privatpersonen zu vertreten. Angesichts dieser anderswo schon mit Erfolg erprobten und daher unwiderlegbaren Tatsachen ist es daher ganz unverständlich, wenn aus Fischerkreisen, sogar von Berufsfischern, die Absicht und der Wunsch ihrer Berufsgenossen, sich mit ihnen in einer Genossenschaft vereinigt zu sehen, abgelehnt wird.

Der Staat kann nur alle Bestrebungen, die sich auf Hebung und Erhaltung eines Berufsstandes gründen und von denen durch Förderung der Fischzucht eine Erhaltung des Fisches als Volksmahrungsmittel erwartet werden kann, im Rahmen der Mittel die alljährlich in den Staatshaushalt eingestellt werden, unterstützen.

Nicht der Staat, sondern in die Zukunft schauende Berufsfischer sind es, die die Bildung einer Oderfischereischutzgenossenschaft erstreben.

Es mag sein, daß einzelne Fischer glauben, die Genossenschaft könne Lasten mit sich bringen, die nicht tragbar seien. Zweifellos ist kein Verein möglich ohne Beiträge. Bei einer Fischereischutzgenossenschaft bestimmen die Mitglieder selbst, wie hoch sie sich belasten wollen. Ebenso ernennen sie selbst einen Vorstand und andere Verwaltungsstellen aus dem Vertrauen heraus, daß ihre Berufsgenossen wissen werden, welcher Aufgabenkreis und welche Kosten der Genossenschaft zufallen.

Zur Kostenfrage sei folgendes ausgeführt.

Die Oderfischereischutzgenossenschaft wird voraussichtlich für den Vorsteher und eine zweifellos nur in den ersten Monaten notwendige Schreibhilfe ohne einen besonderen Geschäftsraum notwendig zu haben, einschließlich erster Anschaffungen für den Betrieb und Schreibmaterial

etwa

Frankfurt a/O. den 2. Oktober 1933

3

etwa	2 000,- RM
für Fahrkosten der vielleicht zweimal im Jahr einzubrufenden Vorstands = und Ausschuß = genossen etwa	500,- "
und für unvorhergesehene Fälle höchstens	<u>500,- "</u>
zusammen im Jahr etwa	= 3 000,- "

zahlen.

Das sind, sagen wir, feststehende Kosten. Will nun die Genossenschaft ihren Zweck erfüllen, dann müßten auf ihren Beschluß hin für Fischereiaufsicht und Neubesamung - die unbedingt notwendigsten Aufgaben der Genossenschaft - noch etwa 3 000,- RM hinzubewilligt werden. Zu den Kosten für Fischereiaufsicht werden die zumeist beteiligten Fischereiberechtigten meist nur die Jnnungen - mit Sonderbeiträgen herangezogen werden müssen, da sie ja schon jetzt namhafte Beträge dafür ausgeben.

Man wird also mit einer Ausgabe von 6 000,- RM rechnen müssen, die von den einzelnen Genossen aufzubringen sind.

Fischereiberechtigte sind im Genossenschaftsgebiet z.Zt. festgestellt worden:

Vollfischereiberechtigte 847 Einzelpersonen, sowie 15 Stadt- und Interessenten = Gemeinden. Man kann also wohl von etwa ~~1000~~¹²⁰⁰ - 1500 Vollfischereiberechtigten sprechen; Küchenschiffereiberechtigte 377 Einzelpersonen und 9 Stadt- und Interessentengemeinden. Auch hier können wohl an 600 - 800 Fischereiberechtigte angenommen werden.

Die tatsächlichen Kopfzahlen werden in den örtlichen Versammlungen der Fischereiberechtigten bekannt gegeben werden. Da nun die Beiträge geleistet werden, nach einem auf den Fischereikapitalwert eingestellten Stimmverhältnis, so ist damit zu rechnen, daß die Fischereiberechtigten, die heute schon aus den aufkommenden Erlaubnisscheingebühren Gelder für Fischereiaufsicht und Neubesamungen verwenden, in ihren Einnahmen und Ausgaben trotz ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft nicht ungünstiger stehen werden, als dies z.Zt. der Fall ist, ja zum Teil werden sie entlastet werden.

Die Satzungen der Oderfischereischutzgenossenschaft haben schon einem kleinen Kreise von Fischereiberechtigten

vor=

ke hier
tümer
'66
19.
k aus
heraus
k
ie
ungen
e
le
r in
st
:-
wu

vorgelegen; sie sind soweit fertiggestellt, daß in aller-
nächster Zeit jeder Fischereiberechtigte Gelegenheit haben
wird sie einzusehen, um dann gelegentlich einer ebenfalls
bald stattfindenden örtlichen Versammlung, seine Meinung zu
äußern. Diese Versammlung wird der staatliche Kommissar leiten,
den der Oberpräsident in Erledigung des Antrages der Berufs-
fischer, bestellt hat.

Es ist zu hoffen, daß der Gedanke der um die Erhaltung
ihres Berufs besorgten und für die Neubelebung des Fischkonsums
eintretenden Fischer, von ihren Berufskollegen nicht nur, son-
dern auch von den sogenannten Küchenfischereiberechtigten
mit Freuden begrüßt und durch Zustimmung zu den Satzungen der
Weg zur Tat gefunden wird.

Auch die Küchenfischereiberechtigten haben bei den heuti-
gen wirtschaftlichen Verhältnissen ein großes Interesse an der
Vermehrung des Fischbestandes.

Daher ihr Fischer tretet einstimmig für Bildung der Ode-
fischereischutzgenossenschaft ein, zum eigenen Wohle und zum
Wohle der gesamten Fischkost ehrenden Bevölkerung.

-----oOo-----

3

Frankfurt a/O, den 2. Oktober 1929
Fischerstr. 62

An
die Polizeiverwaltung
h i e r

Betr. Erteilung von Fischereischeinen
im Sinne des neuen Fischereigesetzes

Der Fischermeister Albert Schmädicke hier
Fischerstrasse 69 ist bisher Eigentümer
des Grundstückes, Fischerstrasse 65/66
gewesen.

Im Wege der Zwangsversteigerung vom 19.
September 1929 ist dieses Grundstück aus
dem Eigentum des Albert Schmädicke heraus
gekommen und in das Eigentum der Bank
für Handel und Gewerbe übergegangen.
Nach dem sogen. Privileg, enthaltend die
Zunftartikel der hiesigen Fischerinnungen
insbesondere nach denjenigen betr. die
Fischerinnung der Gub. Vorstadt, ist die
Ausübung des den Innungen zustehenden
Fischereirechtes in der Oder davon ab-
hängig, daß

1. das betr. Mitglied als sogen. Meister in
die Innung aufgenommen ist,
2. daß er Eigentümer eines in Frankfurt
a/O Gub. Vorstadt belegenen Grund-
stückes ist und bleibt.

Nachdem

Nachdem die letztere Voraussetzung fortgefallen ist, habe ich Herrn Albert Schmädicke darauf aufmerksam gemacht und ihn ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, falls er noch gewissermassen innerhalb einer Gnadenfrist die Ausübung der Fischerei bewilligt erhalten wollte, er ein diesbezügl. Gesuch an die Innung richten müßte und sollte. Das hat er nicht getan. Als er daraufhin nochmals durch eingeschriebenen Brief auf diese Vorstellung hingewiesen wurde, hat er dies etwa nicht nachgeholt, sondern hat in unziemlicher Weise erklärt, er habe das nicht nötig, in einem anderen Falle habe die Innung bei gleichem Hintergrunde noch eine sechsmonatliche Gnadenfrist gewährt und könne er diese 6 Monate danach für sich als Rechtsanspruch geltend machen. Hierzu ist zu bemerken, daß in einem früheren Falle ein anderer Fischermeister Rudolf Schmädicke, sein Grundstück an FFW. verkauft hatte, in diesem Falle das ganze Kaufgeld empfangen hatte und der Innung gegenüber erklärt hatte, er werde mit diesem Gelde ein anderes Grundstück in der Gubener Vorstadt kaufen. Im Vertrauen auf diese Erklärung hat damals die Innung gegenüber dem Rudolf Schmädicke abgewartet, ob diese in Aussicht gestellte Erwerbung erfolgen würde. Auf diese Weise sind allerdings damals ungefähr 6 Monate verflossen. Nachdem innerhalb dieser Frist der Neuerwerb nicht stattgefunden hat, Rudolf Schmädicke selbst die Fischereiausübung niedergelegt in Anerkennung seiner diesbezüglichen Verpflichtung.

Ausserdem kann sich Albert Schmädicke auf diesen etwaigen, im Gedenwege gegenüber einem anderen geübten Nachsichtsfall überhaupt nicht berufen, weil es sich dabei nicht um eine rechtlich anerkannte Handlung der Innung handeln würde, sondern, wie erwähnt, nur um eine sogen. prekaristische Haltung.

Unter diesen Umständen stellen wir das Ersuchen :

1. die Polizeiverwaltung wolle gütigst in den diesbezügl. Listen vermerken, daß Albert Schmädicke keinen neuen Fischereischein bekommt,
2. von dem Albert Schmädicke die Einziehung des für 1929 erhaltenen Fischereischeines herbeiführen.

Obermeister
Gubener Vorstadt

XXXXXXXXXX

Frankfurt 9. d. 29. Juni 1930.

74

Die
Ihre Registrierung stattfindet. (Reise Besichtigungsbesuch)

Unterzeichnete Tunnungen haben nach williger Habverlegung
beschlössen gegen die Gründung einer Besichtigungsbesuch
zu stimmen und zwar aus folgenden Gründen:

Die Frankfurter Eiseninnungen erkennen bei der
feststehenden Tatsache die angeforderten Eiseninnungen
nicht an, weil ist der angeforderte Bezirk viel
zu groß, um ihm die Verantwortung zu übertragen.
Der angeforderte Besichtigungsbesuch ist viel zu gering,
um die Verantwortung zu übertragen.

Die Polizei-Verwaltung
der Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt an der Oder

Frankfurt (Oder), den 9. Oktober 1929.

Abteilung B.

Reg.-Zeichen I a.

Zur Eingabe vom 7. Oktober 1929.

M./Kr.

1. Voraussetzung für die Erteilung eines Fischereischeines
ist für die Polizeiverwaltung, dass der Antragsteller im Be-
sitze eines Fischereierlaubnisscheines ist. Wenn die Innung
nicht wünscht, dass Herrn Schmädicke ein Fischereischein aus-
gestellt wird, so muss sie ihm den Fischereierlaubnisschein
versagen.

2. Die Einziehung des dem Herrn Schmädicke für 1929 ausge-
stellten Fischereischeines können wir vorläufig nicht herbei-
führen. Es ist zunächst notwendig, dass die Fischerinnung dem
Herrn Schmädicke den Fischereierlaubnisschein entzieht.

An

Herrn Obermeister Schultze,
^{hier}
Fischerstrasse 62.

I.A.

Morgens

Die gleichbleibenden Wasserständen zu erwarten ist.
Wir haben mit dem bis her erfolglosen, Einspruch gegen
die feststehenden Tatsachen gemacht. Die für die
Ziele hier im Frühjahr die die Klümpchen und Pflau-
ken zurück diese Probleme im Sommer mit und der
Einsatz ist verloren. Was nicht im Kommen wird von

Nachdem die letztere Voraussetzung fortgefallen ist, habe ich Herrn Albert Schmädicke darauf aufmerksam gemacht und ihn ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, falls er noch gewissermaßen innerhalb einer Gnadenfrist die Ausübung der Fischerei bewilligt erhalten wollte, er ein diesbezügl. Gesuch an die Innung richten müßte und sollte. Das hat er nicht getan. Als er daraufhin nochmals durch eingeschriebenen Brief auf diese Vorstellung hingewiesen wurde, hat er dies etwa nicht nachgeholt, sondern hat in unziemlicher Weise erklärt, er habe das nicht nötig, in einem anderen Falle habe die Innung bei gleichem Hintergrunde noch eine sechsmonatliche Gnadenfrist gewährt und könne er diese 6 Monate danach für sich als Rechtsanspruch geltend machen.

- vermerken, daß Albert Schmädicke keinen neuen Fischereischein bekommt,
2. von dem Albert Schmädicke die Einziehung des für 1929 erhaltenen Fischereischeines herbeiführen.

Obermeister
Gubener Vorstadt

XXXXXXXXXX

Frankfurt 9. d. 29. Juni 1930.

74

Hu
Ihr Ragnaring stattfindet. (Vereinigter Schutzgenossenschaft)

Mitunterstützung Tümmen haben nach vielfacher Überlegung
beschlossen gegen die Gründung einer Schutzgenossenschaft
zu stimmen und zwar aus folgenden Gründen:

Die Frankfurter Eisenmünzen werden bei der
Schaffung der Gesellschaft die ungenutzten Eisenmünzen
nicht nur, auch ist der ungenutzte Betrag viel
zu groß, um abzurufen zu können.
Der ungenutzte Betrag ist viel zu gering,
wenn abzurufen werden soll.

Während Eisenmünzen, wenn für jeden eine Marke
von 20 Tilen. gemacht wird, müßten wohl an-
gekauft werden, wenn eine durchgehende Eisenmün-
ze nicht stattfinden soll? Bei einem Absatz für je-
den der Eisenmünzen von jährlich 2000 M. würde
der ungenutzte Betrag sehr gering sein und überflüssig
sein werden.

Die Frankfurter Eisenmünzen haben den von
ihnen angekauften Eisenmünzen eine gleiche Marke
zur besonderen Aufsicht übergeben. Leider ist es trotz
der großen Anstrengungen nicht möglich, die Wild-
eisenmünzen vollständig zu unterdrücken.

Die Besetzung der Orte mit Eisenmünzen wird zur Ge-
bung der Eisenmünzen wieder ungenutzlich an-
gekauft, jedoch wird darauf hingewiesen, daß schon
große Erfolge damit erzielt werden sind. Diese soll
ja bei den und diesen zuvorkommen, wo mit ziem-
lich gleichbleibenden Marktpreisen zu rechnen ist.

Wir haben mit den, bis jetzt jährlichen, Eisenmünzen
die besten Erfolge gemacht. Die jährlichen
Zinsen sind im Vergleich zu den Aktien und Obla-
gen zuvorkommen im Vergleich mit den
Eisenmünzen ist vorzuziehen. Was nicht im Einklang wird von

Na
Al
da
Gn
ei
Da
be
ni
da
Hi
er

den Wildfischerei vorzuziehen. Die besten werden
ofne Rücksicht auf die Fische zugefesselt, und sie
können die Jungfische nicht mehr hervorwachsen und
gaden.

Wenn die Netze nicht füllt, d. h. die kleinen Fische
müssen und im Sommer geringere Wasser haben.
Fische- und Weidengärten müssen geringere Wasser
den sein. Wasser diese Weidengärten nicht zu,
bleiben die Fische, wenn und noch soviel einzu-
fahret wird, fischlos.

Wenn noch ein Wort über die von der Gans-
schiff zu erwähnen Notwendigkeiten.

Die von, und weiser Landen, Ortschaften sind seit
längere Zeit Ortschaften als Fischweidung.
für die wohl und als Notwendigkeiten zu
betonen sind, vorzüglich. Nicht ist von die-
nicht gefahren, um den täglichen Fischweidung-
betriebe zu sein.

Eine Verbesserung ist in diesem Falle durch die
Gang einer Fischweidung vollständig wird.
geflohen.

J. O. H. Wille sen. Schriftf. u. s.

Die Fischweidung zu Frankfurt / O.

Obermeister
d. Fischweidung
Rich. Karlisch

Obermeister
d. hiesigen Fischweidung

ardau
auf firo
u sind

in Fiffa
las foban.
d worfan
ist zu,
inuz-

offan-

kind fuid
verfpa.
er zu
a die
ibin-

Die Hsin
tye wird.

Christliche
%

vorpa

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Der Regierungspräsident.
(Kommissar für das Verfahren zur
Bildung einer Fischereischutz=
genossenschaft für die Oder).

Frankfurt/Oder, den 28. April 1930.

Anliegend überreiche ich Ihnen einen Entwurf zur Satzung für
die Oderfischerei-Schutzgenossenschaft zur gefälligen Prüfung.

Ich beabsichtige, diesen Entwurf am ²9. Mai d. Js. vormittags
10 Uhr hier im Regierungsgebäude im Hauptsitzungssaal mit einer
Anzahl von Fischereiberechtigten zu besprechen, bevor ich ihn
in den später abzuhaltenden örtlichen Versammlungen der Fische=
reiberechtigten vorlege.

Ich bitte Sie, möglichst an dieser Sitzung teilzunehmen und,
falls Sie verhindert sein sollten, mir den Entwurf mit Ihren Be=
merkungen auf der leer gebliebenen Seite spätestens zum 12. Mai
j. Js. zurückzugeben. Im Behinderungsfalle können Sie auch einen
anderen Fischereiberechtigten Ihres Ortes um sein Erscheinen hier
bitten.

Jrgendwelche Vergütungen für die Reise aus der Staatskasse
kann ich Ihnen mangels verfügbarer Mittel nicht gewähren.

Jm Auftrage
gez. Dr. von Chappuis.

Beglaubigt
Freihant
Regierungskanzleiassistent.

An

in _____

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Satzung
=====

der

Brandenburgischen Oder-Fischereischutzgenossenschaft.

Sitz

Frankfurt (Oder).

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

§ 1.

Name, Sitz und Rechtsstellung.

Die Genossenschaft führt den Namen „Brandenburgische Oder-Fischereischutzgenossenschaft“ und hat ihren Sitz in Frankfurt/Oder. Die Genossenschaft hat nach § 39 des Fischereigesetzes die Rechte einer juristischen Person.

§ 2.

Zweck.

Die Genossenschaft hat den Zweck, in ihrem Gebiet Maßnahmen zum Schutze und zur Förderung des Fischbestandes durchzuführen, die Aufsicht über die Fischerei zu regeln und alle die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die das jeweilige Fischereigesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften der Fischerei auflagen.

§ 3.

Fischereigenossenschaftsgebiet.

Die Genossenschaft umfaßt alle Fischereiberechtigten in der Oder und in den mit dem Oderstrom in Verbindung stehenden Altwässern und Nebenarmen, soweit sie zwischen der Schlesischen Grenze und der Pommerschen Grenze belegen sind, ferner die Oderberger und Lieper Gewässer und die alte Oder bei Freienwalde.

§ 4.

Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den für die Befischung der Genossenschaftsgewässer erlassenen Anordnungen der Genossenschaft nachzukommen,
2. die festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgemäß zu entrichten,
3. a) die Verkaufsabsicht eines zur Genossenschaft gehörenden Fischereirechts rechtzeitig mitzuteilen,
b) jeden Wechsel im Fischereirecht, Übertragung, Veräußerung usw. unter Vorlegung des Vertrages usw.
c) jede Übertragung des Fischerei-Ausübungsrechts (Verpachtung, Ausgabe von Erlaubnisscheinen usw.) dem Genossenschaftsvorsteher rechtzeitig, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Abschluß des Rechtsgeschäfts anzuzeigen. Zur Anzeige Verpflichteter ist der bisherige Fischereiberechtigte.
Bei einem Wechsel des Fischereiberechtigten geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den neuen Berechtigten über.
4. alle sonstigen Anforderungen der Genossenschaft oder ihrer Verwaltungsstellen zu erfüllen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Genossenschaft, bezüglich der vorstehenden Verpflichtungen erst nach ihrer Erfüllung.

§ 5.

Genossenschafts-Verwaltungsstellen.

Verwaltungsstellen der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die für jede Ortschaft - oder mehrere Ortschaften - zu wählenden Vertrauensmänner,

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

3. der Genossenschafts-Ausschuß,
4. der Genossenschaftsvorstand,
5. der Genossenschaftsvorsteher als Hauptverwaltungsstelle -
siehe § 10 dieser Satzung -.

§ 8.

Mitgliederversammlung.

I. Zusammensetzung.

- a) Die Mitgliederversammlung der Genossenschaft besteht aus sämtlichen Genossen.
- b) Jeder Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme; das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird nach der Höhe des Wertes der Fischereirechte ausgeübt.
Die Stimmenzahl beträgt
bei einem Werte bis 1 000 RM 1 Stimme,
von über 1 000 RM bis 2 500 RM 2 Stimmen,
von über 2 500 RM bis 5 000 RM 3 Stimmen,
von über 5 000 RM für je 2 500 RM eine weitere Stimme.
- c) Mehr als 1/3 aller Stimmen darf kein Mitglied auf sich vereinigen.
- d) Der Genossenschaftsvorsteher hat Stimmlisten, die dem Abschnitt b entsprechen, aufzustellen und 2 Wochen lang zur Einsicht der Genossen bei der Hauptverwaltungsstelle der Genossenschaft - siehe § 10 der Satzungen - und den Vertrauensmännern oder an den vom Genossenschaftsvorstand zu bestimmenden Stellen auszuliegen. Die Auslegungsfrist ist den Fischereiberechtigten bekannt zu geben.
- e) Die Stimmlisten sind von den Vertrauensmännern mit der Bescheinigung, wann sie ausgelegt haben, am 3. Tage nach Schluß der Auslegungsfrist an den Genossenschafts-Vorsteher zurückzusenden.
- f) Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind spätestens 3 Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist dem Genossenschafts-Vorsteher vorzulegen.
- g) Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.
Die Fischereiberechtigten aus einer Ortschaft können sich durch einen von ihnen erwählten Vertrauensmann vertreten lassen. Dieser hat dann die Stimmen von soviel Genossen, als seine Vollmacht Unterschriften ausweist, zu vertreten.
- h) Miteigentümer eines Fischereirechts können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.
- i) Frauen, die ihre Fischereiberechtigung selbständig vertreten, haben das Stimmrecht wie ihre männlichen Genossen.
- k) In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:
 1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
 2. Ehefrauen durch ihren Ehemann, und
 3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig bestellten Vertreter.

II. Obliegenheiten der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung der Genossenschaft beschließt über:

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Rechnungsführers bezüglich der Jahresrechnung der Genossenschaft,

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

3. die etwa gegen die Geschäftsführung des Genossenschafts-Vorstandes oder einer Verwaltungsstelle erhobenen Beschwerden,
4. die Änderung der Satzung,
5. den Antrag auf Auflösung der Genossenschaft,
6. die Wahl des Genossenschafts-Vorstandes - siehe § 9 -,
7. die Wahl des Genossenschafts-Ausschusses - siehe § 8 -,
8. die Wahl des Abschätzungs-Ausschusses - siehe § 13 -,
9. die Auslegung von Satzungsbestimmungen, sofern darüber Streit entstehen sollte - siehe auch § 22 Abschnitt 4 -,
10. Die Mitgliederversammlung kann die Geschäfte des Schätzungsausschusses dem Genossenschafts-Ausschuß (§ 8) übertragen.
11. alle sonstigen ihr vom Genossenschafts-Vorstand übertragenen Angelegenheiten.

III. Berufung.

- a) Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Wahl des Genossenschafts-Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung der Genossenschaft und stellt auch die zu den Abstimmungen erforderlichen vorläufigen Stimmlisten auf.
- b) Die weiteren Mitgliederversammlungen der Genossenschaft sind durch den Genossenschafts-Vorsteher unter Anführung der Gegenstände der Verhandlung zu berufen.

Sofern ein abweichender Beschluß des Genossenschafts-Vorstandes nicht vorliegt, kann der Genossenschafts-Vorsteher die Bekanntgabe durch die Vertrauensmänner wählen.

Die Versammlungen müssen aber auch einmal durch die Mitteilungen des Fischerei-Vereins für die Provinz Brandenburg bekannt gegeben werden.

Die Bekanntgabe hat spätestens 10 Tage, in dringenden Fällen spätestens 3 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet der Genossenschafts-Vorsteher.

Siehe im Übrigen § 79 des Fischereigesetzes.

- c) Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig - eines besonderen Hinweises hierauf bedarf es nicht.
- d) Mitgliederversammlungen beruft der Vorsteher, sobald er ein Bedürfnis vorliegend erachtet oder wenn 1/3 der Mitglieder der Genossenschaft unter Angabe der Gründe eine Versammlung wünschen.

Über den Antrag der Mitglieder kann der Genossenschafts-Vorstand beschließen, falls der Vorsteher ihn für unbegründet hält.

- e) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- f) Einstimmige Beschlußfassung der Genossenschafts-Versammlung ist erforderlich zu einer Satzungsänderung,
 1. durch die für die Teilnahme an den Nutzungen oder Lasten oder für das Stimmverhältnis ein anderer Maßstab eingeführt werden soll und
 2. durch die die Schutzgenossenschaft in eine Wirtschaftsgenossenschaft umgewandelt werden soll. Siehe im Übrigen § 82 des Fischereigesetzes.
- g) Zu Beschlüssen über die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- h) Angelegenheiten, die bei der Berufung der Mitgliederversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet worden sind,

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

- 20
- sind, dürfen zur Beschlußfassung nicht zugelassen werden, wenn die Hälfte der Mitgliederversammlung widerspricht.
- 1) Über die Mitgliederversammlungen sind Beschlußbücher zu führen, in die neben Aufzeichnungen über den Gang der Versammlung alle Beschlüsse niedergeschrieben werden. Die Niederschriften sind von dem Versammlungsleiter und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen, die der Versammlungsleiter bei Beginn der Versammlung beruft.

§ 7.

Vertrauensmänner.

Für jede Ortschaft - oder auch für mehrere - haben die eingesessenen Fischereiberechtigten einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter für ihn dem Genossenschafts-Vorsteher zu benennen. Dieser Vertrauensmann hat alle Geschäfte auszuführen, die ihm durch diese Satzung oder den Genossenschafts-Vorsteher übertragen werden.

Die Fischereiberechtigten können auch Ersatzvorschläge an den Genossenschafts-Vorsteher einreichen. Zur Wahl eines als Vertrauensmann vorzuschlagenden Fischereiberechtigten sind zwei Drittel der Stimmen der ortseingesessenen Fischereiberechtigten erforderlich. Die Wahl leitet ein vom Genossenschafts-Vorsteher bestimmter Fischereiberechtigter.

Die Vertrauensmänner wählt der Genossenschafts-Vorstand auf unbegrenzte Zeit und jederzeitigen Widerruf durch den Genossenschafts-Vorstand. In dringenden Fällen kann der Genossenschafts-Vorsteher einen Ersatz-Vertrauensmann vorläufig bestellen.

§ 8.

Ausschuß.

I. Zusammensetzung und Pflichten.

- a) Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung von Maßnahmen zum Schutze und zur Pflege des Fischbestandes und zur Hebung der Fischereiwirtschaft überhaupt sowie in der Regelung der Aufsicht über die Fischerei und in der Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten, die im Fischereigesetz und den dazu ergangenen Vorschriften bestimmt sind, wird ein aus 12 Mitgliedern bestehender Ausschuß von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. In diesen Ausschuß sind möglichst Mitglieder aus allen Gebieten der Genossenschaft zu wählen.

Jedem Ausschußmitglied ist ein bestimmt abgegrenztes Fischereigebiet als Aufsichtsbezirk durch den Genossenschafts-Vorsteher zuzuweisen.

- b) Im Ausschuß führt der Genossenschafts-Vorsteher den Vorsitz mit vollem Stimmrecht.
- c) Die Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
- d) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- e) Wählbar ist jeder Genosse, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- f) Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das vom Genossenschafts-Vorsteher zu ziehende Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.
- g) Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

- im Amt. Jedes Ausschußmitglied kann seines Amtes enthoben werden, sofern zwei Drittel der Mitgliederversammlung für die Ausschließung stimmen.
- h) Ausschußmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

II. Obliegenheiten.

- a) Dem Genossenschafts-Ausschuß können durch den Genossenschaftsvorstand oder den Genossenschaftsvorsteher Geschäfte übertragen werden; auch kann der Ausschuß zu gemeinsamer Sitzung mit dem Genossenschaftsvorstand zur Beratung der Verhandlungsgegenstände hinzugezogen werden.
Die Ausschußmitglieder haben in solchen Fällen das gleiche Stimmrecht wie die Vorstandsmitglieder
- b) Der Genossenschafts-Ausschuß muß zu gemeinsamer Sitzung mit dem Genossenschaftsvorstand einberufen werden, wenn die im § 9 Abschnitt II unter lfd.Nr.10 bis 13 bezeichneten Verhandlungsgegenstände zur Beratung stehen.
- c) Ferner liegt dem Ausschuß ob die Beobachtung und Feststellung des Wachstums und der Wanderwege der eingesetzten Fische, die Begutachtung darüber, welche Fischarten in den einzelnen Wirtschaftsbezirken am besten gedeihen und sich zur Einsetzung empfehlen, die Bezeichnung der Orte, an denen Besatzfische einzusetzen sind, die Beobachtung aller die Fischerei schädigenden Anlagen und Vorgänge.
Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, in ihren Bezirken die unmittelbare Aufsicht über die Fischerei auszuüben und berechtigt, von den einzelnen Fischereiberechtigten über die wirtschaftlichen Verhältnisse jederzeit Auskunft zu verlangen. Die Ausschußmitglieder haben über die Wirtschaftsverhältnisse in ihrem Bezirk alljährlich zum 1. März dem Genossenschaftsvorsteher Bericht über die Wahrnehmungen im Sinne der vorbezeichneten Pflichten zu erstatten.

III. Berufung.

- a) Die Versammlungen des Genossenschafts-Ausschusses finden am Sitze der Genossenschaft statt. Die Einberufung erfolgt durch den Genossenschaftsvorsteher, sobald es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Ausschußmitglieder unter Angabe der Gründe die Versammlung beantragen.
- b) Die Ladung zu den Versammlungen ist an eine Frist nicht gebunden.
- c) Die Beratungsgegenstände sind in der Ladung anzugeben. Außerdem dürfen weitere Gegenstände zur Beschlußfassung zugelassen werden, sofern nicht die Hälfte der Anwesenden widerspricht.
- d) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e) Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen zieht eine Ordnungsstrafe nach sich.
- f) Über die Verhandlungen des Ausschusses ist ein Beschlußbuch zu führen, aus dem der Gang der Verhandlung und die Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind von dem Versammlungsleiter und einem von ihm zu Beginn der Beratungen ernannten Ausschußmitgliede zu unterzeichnen.
- g) Die Ausschußmitglieder erhalten die baren Auslagen vergütet.

§ 9.

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

§ 9.

Genossenschafts-Vorstand.

I. Zusammensetzung.

- a) Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:
1. dem Genossenschafts-Vorsteher,
 2. acht Mitgliedern, von denen einer Stellvertreter des Genossenschafts-Vorstehers ist. Sechs Mitglieder des Genossenschafts-Vorstandes müssen berufstätige Fischer sein.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Ausschußmitglieder sein.
- c) Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Die baren Auslagen wie Reisekosten erhalten sie vergütet.
- d) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung der Genossenschaft mit einfacher Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.
- e) Alle drei Jahre scheidet zwei Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das von dem Vorsteher zu ziehende Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.
- f) Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amt.
- g) Jedes Vorstandsmitglied kann seines Amtes enthoben werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt oder, sofern die Voraussetzungen des § 80 des Fischereigesetzes vorliegen, durch die Aufsichtsbehörde.
- h) Die unfreiwillig ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Wahlen bei der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.

II. Obliegenheiten.

- a) Der Genossenschafts-Vorstand hat die Verwaltung und die Geschäfte der Schutzgenossenschaft zu führen, soweit sie nicht durch diese Satzungen anderen Verwaltungsstellen der Genossenschaft übertragen sind.
- b) Der Genossenschafts-Vorstand hat zu beschließen über:
1. die Wahl des Genossenschafts-Vorstehers und seines Stellvertreters,
 2. die Zahl der in der Hauptverwaltungsstelle zu beschäftigenden Schreibkräfte und ihre Besoldung,
 3. die Aufwandsentschädigung für den Genossenschafts-Vorsteher,
 4. die für die Verwaltungsstelle erforderlichen Geschäftsbedürfnisse, besonders auch die Anmietung und Unterhaltung eines Geschäftsraumes,
 5. Festsetzung der Beiträge,
 6. Feststellung des Haushalts-Voranschlags der Genossenschaft,
 7. Festsetzung des Fischereiwerts bei Streitfällen (§ 13),
 8. die Aufnahme Fischereiberechtigter in die Genossenschaft nach § 52 des Fischereigesetzes und Festsetzung der zu erstattenden Kosten,
 9. Festsetzung der Jahresgehälter und Aufwandsentschädigung der Fischereiaufseher,
 10. die Herstellung von Anlagen der im § 50 des Fischereigesetzes gedachten Art,
 11. Ankauf oder Anpachtung von Fischereirechten zu ihrer Bè-

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

- 23
12. Beseitigung,
13. Ablösung von beschränkten Rechten,
13. a. Einschränkung des Gebrauchs von Fischereigeräten,
b. Festsetzung der Zahl und des Preises der Angelerlaubnis-
scheine,
14. alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich
einer anderen Verwaltungsstelle der Genossenschaft vorbe-
halten sind,
15. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern und die Be-
zeichnung eines von diesen als Berichterstatter,
16. Anlegung und Verwaltung des Vermögens der Genossenschaft
und Erledigung aller damit verbundenen Rechtsgeschäfte.
Der Genossenschaftsvorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse
der Mitgliederversammlung durchzuführen und darüber zu wachen,
daß die Geschäftsführung durch den Vorsteher satzungsgemäß ge-
handhabt wird.

III. Berufung.

- a) Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Ge-
nossenschaftsvorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Mit-
glieder Stimmrecht hat und dessen Stimme bei Stimmgleich-
heit entscheidet.
b) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorstehers zur Beratung
zusammen. Die Mitglieder sind möglichst zehn Tage vor der
Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuladen.
c) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der
Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist eine zweite Sitzung
zu berufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschie-
nenen über die erneut bekanntzugebenden Gegenstände der Ta-
gesordnung Beschluß gefaßt werden kann.
d) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmen-
mehrheit.
e) Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen
zieht eine Ordnungsstrafe nach sich.
f) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Beschlußbuch
zu führen, aus dem der Gang der Verhandlungen und die Be-
schlüsse zu ersehen sein müssen. Die Niederschriften sind von
dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter und einem zweiten
Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 10.

Genossenschaftsvorsteher.

- a) Der Genossenschaftsvorsteher gilt als die Hauptverwaltungs-
stelle der Genossenschaft.
b) Die Wahl des Genossenschaftsvorstehers und seines Stellver-
treters erfolgt auf sechs Jahre durch den Vorstand der Genos-
senschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
c) Der Genossenschaftsvorsteher braucht nicht Mitglied der Ge-
nossenschaft zu sein.
d) Der Genossenschaftsvorsteher führt die Bezeichnung: „Direktor
der Oder-Fischereischutzgenossenschaft“.
e) Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt. Für Zeit-
versäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine vom Vorstände
festzusetzende jährliche Aufwandsentschädigung. Nachgewiesene
Auslagen werden ihm vergütet.
f) Der Vorsteher der Genossenschaft ist deren Geschäftsführer,
sofern der Genossenschaftsvorstand nicht die Anstellung eines
besonderen Geschäftsführers beschlossen hat.
g) Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, die sie verpflichtet und ihnen als Ausweis für die Berechtigung zur Vertretung der Genossenschaft eine Bescheinigung ausstellt.

n) Der Genossenschaftsvorsteher hat neben den anderen in dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben

1. den Vorsitz
 - a) in der Mitgliederversammlung der Genossenschaft,
 - b) in dem Ausschuss der Genossenschaft und dem Schätzungsausschuss,
 - c) in dem Genossenschaftsvorstand;
2. die Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen,
3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Genossenschaft zu entwerfen und nach Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
4. den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen,
5. Verträge jeder Art nach Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes für die Genossenschaft abzuschließen (zu einem Rechtsgeschäft sind außer der Unterschrift des Vorstehers noch zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern notwendig, die der Vorstand zu ernennen hat.);
6. die Angestellten der Genossenschaft anzunehmen und zu entlassen;
7. Kassenbuch und Rechnung für die Genossenschaft zu führen, sofern diese Obliegenheiten nicht durch Beschluß des Genossenschaftsvorstandes einem Angestellten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft wird von dem Genossenschaftsvorsteher und bei seiner Behinderung auf seine oder des Genossenschaftsvorstandes Anordnung von seinem Stellvertreter wahrgenommen. Der Genossenschaftsvorsteher kann auch ein anderes Mitglied der Genossenschaft mit seiner Vertretung beauftragen oder nach Genehmigung durch den Genossenschaftsvorstand einen Rechtsbeistand annehmen.

§ 11.

Haushaltsplan und Jahresrechnung.

- a) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.
- b) Die vom Vorstand gewählten zwei Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und können auch jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens eine Kassenprüfung im Geschäftsjahr muß vor Jahresabschluß erfolgen. Der vom Genossenschaftsvorstand bezeichnete Rechnungsprüfer hat in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben durch den Genossenschaftsvorsteher Rechnung zu legen. Der Rechnungsführer hat von der Mitgliederversammlung Entlastung zu erbitten, die ihm, falls Anstände sich nicht ergeben haben, erteilt werden muß.

§ 12.

Teilnahme an Nutzungen und Lasten (Kataster).

- a) Die Teilnahme an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Wert der Fischereirechte.
- b) Zur Festsetzung des Teilnehmerverhältnisses wird für jede Ortschaft ein Kataster aufgestellt, das der Genossenschaftsvorsteher verwahrt.
- c) Die Kataster sind zwei Wochen lang zur Einsicht der Genossen

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

- Genossen beim Genossenschafts-Vorsteher und den Vertrauensmännern auszulegen.
- d) Einsprüche müssen binnen vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich beim Genossenschafts-Vorsteher vorgebracht werden. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 55 des Fischereigesetzes.
 - e) Als Maßstab für die Verteilung der Kosten gilt der auf volle 100 RM nach oben abgerundete Kapitalwert der Fischereiberechtigung der einzelnen Mitglieder.

§ 13.

Abschätzungsausschuß.

I. Zusammensetzung.

- a) Für die Genossenschaft ist ein Abschätzungsausschuß zu bilden, der aus zwölf Mitgliedern und dem Genossenschafts-Vorsteher besteht.
- b) In diesem Abschätzungsausschuß führt der Genossenschafts-Vorsteher oder sein Stellvertreter den Vorsitz.
- c) Die Mitglieder des Abschätzungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
- d) Alle drei Jahre scheiden zwei Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das vom Genossenschafts-Vorsteher zu ziehende Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.
- e) Die ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amt. Jedes Ausschußmitglied kann seines Amtes enthoben werden, wenn die Mitgliederversammlung der Genossenschaft dies mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt.

II. Obliegenheiten.

Der Abschätzungsausschuß hat den Kapitalwert der Fischereiberechtigungen festzustellen (§ 12).

III. Berufungen.

- a) Die Sitzungen des Abschätzungsausschusses finden, sofern nicht mit seiner Zustimmung etwas anders festgesetzt wird, am Wohnsitz des Genossenschafts-Vorstehers statt.
- b) Die Versammlungen des Ausschusses werden von dem Genossenschafts-Vorsteher möglichst zehn Tage vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben.
- c) Der Abschätzungsausschuß faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsteher hat bei der Abstimmung Stimmrecht und bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme. Bei Streit wird vom Genossenschafts-Vorstand entschieden - siehe im übrigen § 55 des Fischereigesetzes -.
- d) Unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen des Abschätzungsausschusses zieht eine Ordnungsstrafe nach sich.
- e) Über die Versammlungen des Abschätzungsausschusses ist ein Beschlußbuch zu führen, das den Gang der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse erkennen lassen muß. Die Eintragungen sind vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Ausschusses, das der Leiter ernennt, zu unterschreiben.
- f) Die Ausschußmitglieder erhalten die baren Auslagen wie z.B. Reisekosten vergütet.

§ 14.

Fischerinnungen.

Die zur Zeit bestehenden Fischerinnungen - Crossen, Fürstenberg.

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Fürstenberg, Frankfurt/Oder - unterliegen hinsichtlich ihrer Fischereiberechtigungen und der Befugnis zur Ausgabe von Angerlaubnisscheinen und zur Preisbildung dafür den Beschlüssen der Genossenschaft nur insoweit, als sie ihnen zustimmen, sofern ihre Mitglieder zu mindestens neunzig vom Hundert Berufsfischer und im Besitze eines eigenen Fischereigebiets sind.

§ 15.

Pflichten der Mitglieder zur Annahme von Ämtern.

Jedes Mitglied ist zur Annahme eines infolge Wahl ihm übertragenen Amtes verpflichtet, es sei denn, daß die die Wahl vornehmende Mitgliederversammlung die vorgebrachten Ablehnungsgründe als berechtigt anerkennt. Werden die Ablehnungsgründe als berechtigt nicht anerkannt und verbleibt das gewählte Mitglied bei seiner Ablehnung, so kann der Genossenschaftsvorsteher eine Strafe bis zum zehnfachen Jahresbeitrage gegen das betreffende Mitglied festsetzen.

§ 16.

Ordnungsstrafen und ihre Verrechnung.

Ordnungsstrafen setzt nur der Genossenschaftsvorsteher fest. Für die Höhe der Strafen sind die Bestimmungen des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923 (R.G.Bl. vom 30.4.1923 Teil I S.254) und die für die Änderung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen Vorschriften maßgebend. (Siehe jedoch § 15 Schlußsatz dieser Satzung). Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse und können durch den Genossenschaftsvorsteher oder dessen Beauftragten nach § 58 des Fischereigesetzes beigetrieben werden. Gegen die Straffestsetzung ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 17.

Stimmverhältnis bei Beschlüssen.

Wo in dieser Satzung oder im Fischereigesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Beschlüsse der Verwaltungsstellen der Genossenschaft mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Auf Antrag aus der Versammlung können Zuruf oder, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden es verlangt, Stimmzettel Anwendung finden.

§ 18.

Einziehung der Beiträge und Gebühren.

a) Die Beiträge sind in der Zeit vom 1. April bis 1. Juni j.Js. an den Genossenschaftsvorsteher zu zahlen.

b) Fischereien, die das ganze Jahr hindurch ruhen, bleiben auf schriftlichen Antrag nach Genehmigung durch den Genossenschaftsvorstand beitragsfrei. Der Befreiungsantrag ist alljährlich bis 1. Februar einzureichen.

c) Für jede Ortschaft oder für mehrere kann der Vertrauensmann die Beiträge von den ortsangehörigen Fischern einziehen und an den Genossenschaftsvorsteher abführen.

d) Der Genossenschaftsvorsteher oder sein Beauftragter können die rückständigen Genossenschaftsbeiträge, die von der Genossenschaft festgesetzten Gebühren und Kosten nach § 58 des Fischereigesetzes betreiben.

§ 19.

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

§ 19.

Bekanntmachungen.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind vom Genossenschafts-Vorsteher zu unterschreiben. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden veröffentlicht:

1. durch die „Mitteilungen des Fischereivereins für die Provinz Brandenburg“ oder
2. durch Mitteilung an den Vertrauensmann zur Weitergabe an die ortsangesessenen Fischereiberechtigten oder
3. durch schriftliche Benachrichtigung des einzelnen Genossenschafts-Mitgliedes.

Sofern der Genossenschafts-Vorsteher eine andere Art der Bekanntmachung für die Sache zweckdienlich erachten sollte, ist auch diese zulässig.

§ 20.

Satzungsänderungen und Auflösung der Genossenschaft.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Genossenschaft gelten, sofern diese Satzungen nichts Entgegenstehendes bestimmen, die Vorschriften der §§ 82 bis 84 des Fischereigesetzes.

§ 21.

Geschäftsjahr.

Als Geschäftsjahr der Genossenschaft gilt die Zeit vom 1. April bis 31. März.

§ 22.

Staatsaufsicht.

- 1) Diese Satzung bedarf gemäß § 80 Absatz 5 des Fischereigesetzes der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Frankfurt/Oder, der durch Erlaß des Oberpräsidenten für die Provinz Brandenburg vom 9. Oktober 1929 - O.P. 5528 - mit der Leitung des Verfahrens zur Bildung der Genossenschaft beauftragt worden ist.
- 2) Die Staatsaufsicht im besonderen regelt das Fischereigesetz.
- 3) Sofern über die Auslegung der Vorschriften der Satzung Streit entstehen sollte, den die Mitgliederversammlung (§ 6 Abschnitt II 9) nicht entscheiden kann, soll die Entscheidung der Aufsichtsbehörde maßgebend sein.
- 4) Die Satzung tritt nach Genehmigung in Kraft.

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

A.VI.
Ho.

Mitbestimmung

38

In Sachen
des Fischermeisters Albert S c h m ä d i c k e , Frankfurt(Oder),
Fischerstrasse Nr.69, Kläger,
gegen
die Fischer-Innung der Gubener Vorstadt zu Frankfurt(Oder),
vertreten durch ihren Vorstand, Beklagte,
wegen Mitgliedschaft wird dahin entschieden:

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, den Kläger als Mitglied in die Fischer-Innung der Gubener Vorstadt zu Frankfurt(Oder) aufzunehmen sowie demselben dieselben Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder einzuräumen.

G r ü n d e :

Der Kläger, welcher ordnungsmässig Mitglied der Fischer-Innung der Gubener Vorstadt zu Frankfurt(Oder) war, ist bei der Zwangsversteigerung im Jahre 1929 seines Grundstücks verlustig gegangen. Damit hat er aufgehört, Mitglied der Innung zu sein. Er ist bei der Innung darum eingekommen, ihm noch für ein halbes Jahr die Ausübung der Fischrei-gerechtigkeit zu gestatten. Die Beklagte hat, da die Voraussetzungen zum ändern und zum 3ten ihres Privilegs vom 21. Januar 1696 nicht gegeben sind, den 21. Mai 1714

Antrag abgelehnt. Der Magistrat Frankfurt(Oder), welcher gemäss § 122 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 41) zuständig ist, schliesst sich dem an.

Es war wie geschehen zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an die Regierung zu Frankfurt(Oder) offen, welcher binnen 4 Wochen bei dem Magistrat Frankfurt(Oder) anzumelden ist.

Frankfurt(Oder), den 1. M ä r z 1932.

Der Magistrat
gez: Schiebel.

Die von Vorstand der Fischer-Innung der Gubener Vorstadt z. Gt. ist beauftragt durch...

Ausgefertigt

Frankfurt(Oder), den 3. M ä r z 1932.

J.A.

L. Schiebel
Schiebel



Schiebel
Stadtoberssekretär.

staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-313_ba1-tit27-nr132



Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)



staff_1-313_ba1-tit27-nr132

NEU
START
KULTUR

Partner von

